



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 3 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige,  $\frac{1}{2}$  S. 27 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 287 (N. 136).

Leipzig, Donnerstag den 12. Dezember 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Karten der Landesaufnahme galten bisher folgende Bestimmungen:

Gewerbsmäßige Wiederverkäufer übernehmen mit dem Kauf der Karten die Verpflichtung:

- die Karten mit deren Randaufschriften ohne alle Kürzungen, Zusätze oder sonstigen Veränderungen irgend welcher Art weiterzugeben, bzw. wenn beim Aufziehen der Karten die Ränder abgeschnitten werden, neben dem Maßstab auch die vorderen Aufdrücke der Landesaufnahme und der amtlichen Verkaufsstelle auf der Rückseite aufzukleben;
- sie unter keinen Umständen auf irgend einem Wege oder in irgend einer Form an gewerbsmäßige Wiederverkäufer weiterzuliefern;
- keinesfalls andere als die von der Landesaufnahme festgesetzten Preise zu fordern.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zieht in jedem Einzelfalle eine Strafe in zehnfacher Höhe des Kaufpreises nach sich, auch kann die Berechtigung zum weiteren Kartenbezug entzogen werden; ferner ist der etwa entstandene Schaden zu ersetzen.

Bezugsbedingungen: 25% gegen Barzahlung.

Gegen diese Bestimmungen, die zum Teil als unberechtigt hart angesehen wurden, ist der Vorstand des Börsenvereins beim Chef der Landesaufnahme und beim Kriegsministerium verschiedentlich vorstellig geworden und hat endlich auf seine Eingabe vom 6. September 1918 folgenden Bescheid des Kriegsministeriums vom 2. November d. J. Nr. 1085 10. 18. B. 4 erhalten:

„Zum gefälligen Schreiben vom 6. 9. 18:

Entsprechend den dortigen Vorschlägen in nebenbezeichnetem Schreiben hat das Kriegsministerium heute folgendes bestimmt:

- In der letzten Zeile der Ziffer 1a der Bestimmungen über den Bezug der Karten sind die Worte »und der amtlichen Verkaufsstelle« zu streichen.
  - Ziffer 1b der Bestimmungen über den Bezug der Karten ist zu streichen.
  - Auf den Karten wird künstlich unter dem Vermerk »Herausgegeben von der Kartographischen Abteilung der Preussischen Landesaufnahme« der Zusatz aufgedruckt:  
»Zu beziehen durch die Amtlichen Verkaufsstellen der Preussischen Landesaufnahme, sowie durch den Buchhandel.«
  - Die Abstempelung der durch die Amtlichen Verkaufsstellen an den Buchhandel auszuliefernden Karten hat zu unterbleiben.
  - Dem Buchhandel wird bis auf weiteres die Erhebung eines Teuerungszuschlages von 10% gestattet. Die amtlichen Kartenverkaufsstellen sind verpflichtet, bei den zu vollem Preise verkauften Karten den gleichen Zuschlag zu erheben. Der Gewinn verbleibt ihnen.  
Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Wirksamkeit.
- Nachdem die Regelung der Angelegenheit den dortigen Wünschen entsprechend erfolgt ist, hofft das